

## Die deutsche Kriegsteuer.

Es hat einige Zeit gedauert, bis sich der deutsche Bundesrat mit den Vertretern der bürgerlichen Mehrheitsparteien im Reichstag über Form und Inhalt der neuen Kriegsteuer einigen konnte. Den ursprünglichen Ausdruck „Kriegsgewinnsteuer“ hat man zur rechten Zeit fallen lassen, denn der Gesetzesvorschlag, so wie er sich jetzt als das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen darstellt, hat mit dem Entwurf des Staatssekretärs der Finanzen nicht mehr viel gemeinsam. Die grundlegende Unterscheidung Dr. Helfferichs, der zwischen dem absoluten Vermögenszuwachs und jenem Vermögenszuwachs, der sich als eine Folge des vermehrten Einkommens darstellt, eine scharfe Grenze gezogen wissen wollte, ist zuunsten eines einheitlichen Besteuerungsmaßes ausgegeben worden. Wenn jemand, um ein Beispiel anzuführen, in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis zum 31. Dezember 1916 20.000 Mark Vermögenszuwachs erzielt hat, so würde sich die Steuer nach dem ursprünglichen (Regierungs-)Entwurf mit 5% = 1000 Mark berechnet haben. Für den Fall, daß diese 20.000 Mark aus vermehrtem Einkommen stammten, so hätte er 10% = 2000 Mark zu zahlen gehabt. Nach dem neuen Modus hat der Steuerpflichtige bei 20.000 Mark Vermögenszuwachs in jedem Fall 1500 Mark zu zahlen. Auf diese Zahl kommt man dadurch, daß für die ersten 10.000 Mark 5% = 500 Mark und für die nächsten angefangenen 10.000 Mark 10% = 1000 Mark berechnet werden. Nach dem neuen Gesetzesvorschlag ist somit für die Veranlagung einzig und allein der im Krieg erzielte Vermögenszuwachs maßgebend, gleichgültig, ob damit eine Steigerung des Einkommens verbunden ist oder nicht. Diese Neuordnung bedeutet natürlich keine Befreiung des Mehreinkommens von Abgaben. So wie die Dinge jetzt liegen, verzichtet das Reich auf eine verstärkte Heranziehung des durch Mehreinkommen erzielten Vermögenszuwachses und überläßt diese Einnahmequelle den Bundesstaaten, denen an und für sich mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine direkte Steuer handelt, das Prioritätsrecht zusteht. Die einzelnen Regierungen achten ja schon im Interesse ihres Staatshaushaltes mit Argusaugen darauf, daß es zu keiner „Reichseinkommensteuer“ komme und um diese Gefahr zu beseitigen, haben sie sich den Wünschen der Reichstagskommission, die eine schärfere Handhabung der Kriegsgewinnsteuer forderte, gefügt. Diese Nachgiebigkeit bedeutet zu gleicher Zeit eine Desavouierung des Staatssekretärs Dr. Helfferich, der sich bekanntlich zu wiederholtenmalen gegen eine Radikalisierung der Kriegsgewinnsteuer aussprach. Ob Dr. Helfferich, der in Steuerjahren anscheinend nicht die glückliche Hand hatte wie als Finanzier des Krieges, bei seiner schroff ablehnenden Haltung die Mehrheit des deutschen Volkes hinter sich hatte, mag füglich bezweifelt werden; sicher ist auf jeden Fall, daß die Steuersätze, die in dem nunmehrigen Gesetzesvorschlag aufgestellt sind, dem Rechtsbewußtsein des Volkes bedeutend näher kommen. Der neue Modus bedeutet bei kleinem Vermögenszuwachs eine wesentlich geringere Belastung als wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen war. Um so schärfer wird dafür der mittlere und große Vermögenszuwachs herangezogen. Ein paar Beispiele mögen den Unterschied zwischen dem Regierungsentwurf und dem neuen Gesetzesvorschlag dartun. Es treffen auf: 25.000 Mark Vermögenszuwachs alter Satz 1300 Mark oder 2600 Mark (wenn aus vermehrtem Einkommen stammend), neuer Satz 2250 Mark, 30.000 Mark Vermögenszuwachs alter Satz 1600 respektive 3200 Mark, neuer Satz 3000 Mark,

50.000 Mark Vermögenszuwachs alter Satz 2200 Mark oder 4400 Mark, neuer Satz 5000 Mark, 100.000 Mark Vermögenszuwachs alter Satz 6800 respektive 13.600 Mark, neuer Satz 19.500 Mark, 500.000 Mark Vermögenszuwachs alter Satz 61.800 respektive 123.600 Mark, neuer Satz 159.500 Mark. Die Abgaben, die mit 5% — für die ersten 10.000 Mark Zuwachs — einsetzen, steigen anfänglich nur langsam, schwellen jedoch bei stärkerem Vermögenszuwachs rasch an, um bei einem Satz von 50%, der bei einer Vermögensmehrung von 300.000 Mark in Kraft tritt, zu erden. So weit wäre gegen die Kriegsteuer in ihrer neuen Fassung kaum etwas einzuwenden. Wenig nachahmenswert dünkt uns dagegen die in dem Gesetzesvorschlag vorgesehene Verquickung von Kriegsgewinnsteuern mit einer allgemeinen Vermögensabgabe. Es sollen nämlich alle Vermögen, soweit sie den Betrag von 20.000 Mark überschreiten und die etwaigen Verluste nicht mehr wie 10% ausmachen, zur Besteuerung herangezogen werden. Es handelt sich da um eine Wiederholung des bekannten Wehrbeitrages, wenn auch in wesentlich eingeschränkter Form. Es wird bei jedem Vermögen mit einer 10%igen, im Kriege eingetretenen Einbuße gerechnet. Wer diese Einbuße tatsächlich erlitten oder wessen Vermögen sich noch mehr vermindert hat, der bleibt von der neuen Abgabe verschont. Wessen Vermögen jedoch gleich geblieben ist, der muß für diese als allgemein angenommene 10%ige Einbuße, die von der Steuerkommission zu einer Art fingierten Vermögenszuwachses gemacht wird, 1% als Steuer entrichten. Hat also jemand Ende des Jahres 1913 ein Vermögen von 100.000 Mark, das sich bis Ende 1916 weder vermehrt noch verringert hat, so beläuft sich der steuerpflichtige Vermögenteil auf 10.000 Mark und der zu entrichtende Steuerbetrag bei einem Satze von 1% auf 100 Mark. Hat das Vermögen jedoch eine Verminderung erfahren, die nicht über 10% des ursprünglichen Stammbetrages hinausgeht und z. B. nur 6% ausmacht, so muß die Steuer für die restlichen 4% entrichtet werden.